



Prüfungskonzept des
Erzbischöflichen Maria-Ward-Gymnasiums Nymphenburg
(gültig für G9)

Basis aller Regelungen: Schulordnung für das Gymnasium (§21ff GSO)

Grundsätzliches:

Große Leistungsnachweise sind Schulaufgaben.

Kleine Leistungsnachweise sind z. B. Stegreifaufgaben, angekündigte kleine Leistungsnachweise, Kurzarbeiten, Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, praktische Arbeiten und Referate.

Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise sollen in allen Vorrückungsfächern gefordert werden und sich auch auf Grundwissen beziehen.

Kursphase:

In den Jgst. 12 und 13 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert.

Im W-Seminar werden in 12/1 und 12/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert.

Für Schulaufgaben in den Jgst. 12 und 13 gilt:

1. In allen Ausbildungsabschnitten wird je eine Schulaufgabe gehalten.
2. In den modernen Fremdsprachen wird eine Schulaufgabe in der Jgst. 12 oder 13 in mündlicher Form abgehalten, möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung.

Verfahren zu großen und kleinen Leistungsnachweisen:

1. Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt.
2. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden.
3. Bearbeitungsdauer in Jgst. 5 bis 11: Schulaufgaben maximal 60 Min. (Ausnahme: D ab Jgst. 8), Leistungstests maximal 45 Min., Kurzarbeiten maximal 30 Min.
4. Aus den Formen Schulaufgabe, Kurzarbeit und Leistungstest dürfen pro Tag nicht mehr als eine und pro Woche nicht mehr als drei Prüfungen abgehalten werden.
5. Unangekündigte Stegreifaufgaben werden in allen Fächern durch spätestens in der Vorstunde angekündigte kleine Leistungsnachweise (AKL) ersetzt, die über die beiden vorangegangenen Unterrichtsstunden geschrieben werden (Dauer: max. 20 Minuten.).
6. An Schulaufgabentagen werden keine AKL und Kurzarbeiten geschrieben.
7. In jedem Vorrückungsfach sind von jeder Schülerin pro Halbjahr mindestens **zwei** kleine Leistungsnachweise zu erheben, einer davon soll mündlicher Art sein.

Nachschreiben:

Drei Schulaufgaben pro Woche sind nur für einzelne nachschreibende Schüler erlaubt. Pro Tag gilt auch im Nachholfall die Obergrenze von max. einer Schulaufgabe.

Versäumnis von Leistungsnachweisen:

Bei Versäumnis eines angekündigten Leistungsnachweises muss in der Oberstufe (Jgst. 11-13) unaufgefordert und innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorgelegt werden, sonst wird die Arbeit mit der Note 6 bewertet. Wird ein Leistungsnachweis angetreten, so wird er gewertet. Erkrankt eine Schülerin während der Durchführung sichtlich und nachweisbar, so muss sie dies anzeigen, den Prüfungsraum verlassen, unverzüglich einen Arzt aufsuchen und den Arztbesuch schriftlich nachweisen. Nur dann kann eine teilweise erbrachte Leistung aufgehoben bzw. ein Nachtermin anberaumt werden.

Liegen in einem Fach wegen der Versäumnisse der Schülerin keine hinreichenden kleinen Leistungsnachweise vor, kann eine **Ersatzprüfung** angesetzt werden, die sich auf den gesamten bis dahin behandelten Stoff des Schuljahres erstrecken kann.

Anzahl und Art von großen Leistungsnachweisen:

Anzahl in den Jgst. 5 mit 11:

In den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen werden je drei, bei vier und mehr Wochenstunden vier Schulaufgaben gehalten. In den Fächern Physik und Chemie-NTG werden zwei Schulaufgaben abgehalten.

Anzahl in den Jgst. 12 und 13:

In jedem Ausbildungsabschnitt und in jedem Fach findet eine Schulaufgabe statt, teilweise mündlich.

Mündliche Form der Schulaufgaben:

(In jeder modernen Fremdsprache muss in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil einer Schulaufgabe in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden.)

Im Fach Englisch (1. FS ab 5):	in Jgst. 6, 9 und 12
Im Fach Französisch (2. FS ab 6):	in Jgst. 8, 10, 11 und 13
Im Fach Französisch (3. FS ab 8):	in Jgst. 8, 10, 11 und 13
Im Fach Deutsch (Debatten-SA):	in Jgst. 9

Ersatz einer Schulaufgabe durch gleichwertige Leistungserhebungen:

(Pro Fach kann höchstens eine Schulaufgabe durch andere gleichwertige Leistungsnachweise ersetzt werden.)

- Im Fach **Deutsch** wird in der **6. Jgst.** eine Schulaufgabe durch den **zentralen Leistungstest und einen schulinternen Test** ersetzt.
- Im Fach **Französisch** (2. FS) wird in der **6. Jgst.** die erste Schulaufgabe durch **zwei schulinterne Tests** ersetzt.

Fachliche Leistungstests:

Zentrale Leistungstests (Jahrgangsstufentests) werden in folgenden Fächern und Jahrgangsstufen geschrieben:

- Deutsch in Jgst. 6 und 8
- Englisch in Jgst. 7 und 10
- Französisch: Jgst. 7
- Mathematik in Jgst. 8 und 10
- Natur und Technik in Jgst. 6

Kurzarbeiten:

Kurzarbeiten werden in jedem Fach und jeder Ausbildungsrichtung von den entsprechenden Fachlehrkräften einer Jahrgangsstufe zu Beginn des Schuljahres vereinbart. Sie beziehen sich grundsätzlich höchstens auf die letzten zehn vorangegangenen Unterrichtsstunden, die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Minuten. Kurzarbeiten werden generell nachgeschrieben.

Angekündigte kleine Leistungsnachweise:

1. AKL beziehen sich auf die **unmittelbar** vorangegangenen beiden Unterrichtsstunden (zwei Einzel- oder eine Doppelstunde) einschließlich der Rechenschaftsablage sowie Grundwissen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Möglichkeit zur häuslichen Durchdringung/Vertiefung des Stoffes bestand.
2. An Tagen, an denen Schülerinnen eine Schulaufgabe (nach-)schreiben, sind sie nicht zur Teilnahme an AKL verpflichtet.
3. Schülerinnen, die in der Vorstunde nicht anwesend waren, brauchen einen AKL grundsätzlich nicht mitzuschreiben. Hat eine Schülerin nur in der Vorvorstunde gefehlt, muss sie den versäumten Stoff selbständig nachholen und den AKL mitschreiben.
4. Bei freiwilliger Teilnahme zählt die Note nur mit Zustimmung der Schülerin nach Korrektur.
5. AKL müssen generell nicht nachgeschrieben werden. Bei einer unzureichenden Anzahl von kleinen Leistungsnachweisen kann eine Ersatzprüfung angesetzt werden (siehe oben unter „Versäumnis von Leistungsnachweisen“).

Beschlüsse der Fachschaften zu Kurzarbeiten im Schuljahr 2023/24:

Ein entsprechender Anhang wird im Oktober ergänzt.